

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Gerhard Blesgen
	Telefon (0202)	563 23 75
	Fax (0202)	563 78 23 75
	E-Mail	Gerhard.Blesgen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0076/14/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.02.2014	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
12.02.2014	Ausschuss für Gleichstellung	Entgegennahme o. B.
13.02.2014	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN zum Betreuungsgeld für SGB-II-Bezieherinnen u. -Bezieher		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Betreuungsgeld für SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher vom 21.01.2014 (Drs.-Nr. VO/0086/14)

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Frage 1

Wie hoch ist die Zahl der Anträge in Wuppertal, Solingen und Remscheid im Vergleich zu anderen Städten, z.B. Dortmund oder Düsseldorf? Wird seitens des Jobcenters bei SGB II-Bezieher*innen gezielt auf das Betreuungsgeld als Alternative zur Betreuung in einer Kita hingewiesen?

Antwort

In Wuppertal wurden bis zum 31.12.2013 insgesamt über 576 Anträge auf Betreuungsgeld entschieden. Statistische Erhebungen zu den Antragszahlen anderer NRW-Kommunen liegen nicht vor.

Frage 2

Wie beraten die Mitarbeiter*innen des städtischen Sozialressorts bei der Antragstellung für das Betreuungsgeld?

Antwort

Betreuungsgeld wird im Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt bearbeitet. Eltern, die ihr Kind nicht in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreuen lassen, haben Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn

- die Eltern in Deutschland wohnen,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt wohnen
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen,
- im Kalenderjahr vor der Geburt kein zu versteuerndes Einkommen über 500.000 Euro (Paare) bzw. 250.000 Euro (Alleinstehende) hatten.

Im Jobcenter werden Eltern, die Leistungen nach § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 - 23 SGB VIII in Anspruch nehmen, nicht aufgefordert, unter Verzicht auf einen KITA-Platz Betreuungsgeld zu beantragen. Das Betreuungsgeld ist eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II. Die Mitarbeiter/innen sind deshalb im Bedarfsfall verpflichtet, im Beratungsgespräch auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Anlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Betreuungsgeld für SGB-II-Bezieherinnen und -Bezieher (Drs.-Nr. VO/0076/14)